

Satzung des Trägervereins Museum Heinsberg e.V.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Trägerverein Museum Heinsberg e.V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heinsberg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein wird Träger des unter dem bisherigen Namen „Kreismuseum“ geführten Museums mit Sitz im „Torbogenhaus“ sowie Teilen des „Hauses Lennartz“ in Heinsberg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgabe und damit Zweck des Vereins ist die Fortführung eines musealen Angebots im Kreis Heinsberg sowie die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Hierzu übernimmt der Verein die Trägerschaft des in Abs. 1 genannten Museums vom Kreis Heinsberg. Der Verein wird als Museumsträger die Bestände des Museums bewahren, wissenschaftlich bearbeiten, dokumentieren, mehren und präsentieren.
- (3) Dem Verein steht es frei, Änderungen in der Ausrichtung der bisherigen Museumspräsentation vorzunehmen. Davon ausgenommen ist die Sammlung, Bewahrung, Erforschung und Präsentation zur Künstlerfamilie Begas einschließlich des Archivs der Familie Begas.
- (4) Weiteres Ziel des Vereins ist die Schaffung/Erhaltung der für den Betrieb des Museums notwendigen baulichen Voraussetzungen. Aufgabe des Vereins ist daher die Sanierung des historischen „Torbogenhauses“ und die anschließende bauliche Unterhaltung der vom Verein museal genutzten Räumlichkeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Durch Beschluss des Vorstands können Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht) benannt werden, die bei der Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (3) Für den Eintritt und Austritt aus dem Verein gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Vorstand entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlich vorzulegenden Antrages. Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Geschäftsführung übertragen.
 - b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist für natürliche und juristische Personen des Privatrechts beträgt sechs Kalendermonate zum Schluss des Geschäftsjahres, für juristische Personen des öffentlichen Rechts drei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.
 - c) Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - d) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der vom Vorstand festgestellt und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt wird, insbesondere bei einschädigendem Verhalten, bei grober Missachtung der Satzung oder bei erheblichen Zahlungsrückständen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie Beschlüsse des Vereins einzuhalten und die Tätigkeit des Vereins zu unterstützen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Geschäftsführer.
- (2) Für die Tätigkeit in den Organen des Vereins – mit Ausnahme der Tätigkeit als Geschäftsführer – wird eine Vergütung nicht gezahlt.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat je angefangene 50,00 € des jährlichen Beitrages eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden regelmäßig Beiträge erhoben. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Höhe, der Zahlungsmodus sowie die Zahlungsfristen, werden in einer Beitragsordnung geregelt.

2. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Wahl der Mitglieder und ggf. stellvertretender Mitglieder des Vorstands,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Beitragsordnung,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) wesentliche Änderung der kulturellen Ausrichtung des Museumsangebots.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder Mitglieder, die mindestens ein Viertel der Gesamtstimmanteile auf sich vereinen, dies unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände beantragen.
- (2) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstands – im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden – unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- (4) Den Sitzungsort bestimmt der Vorsitzende.

§ 12

Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung vertretenen Stimmen beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Beschlüsse gemäß § 10 Buchstabe a), g) und h) bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Soweit juristische Personen Mitglieder sind, können diese bis zu zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Werden zwei Vertreter entsandt, können diese die Stimmen des Mitglieds nur einheitlich abgeben.
- (5) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ohne Zusammentreten der Mitgliederversammlung ist möglich. In diesem Fall hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Stimme eines Mitglieds, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Für die Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten abgegebene Stimmen als Präsenz in der Mitgliederversammlung.

§ 13

Sitzungsniederschrift

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer bestimmt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von einem weiteren Mitglied des Vorstands in wechselnder Reihenfolge sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern zu übersenden.

3. Abschnitt: Der Vorstand

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der zugleich Schatzmeister ist, und dem Geschäftsführer. Für jedes Vorstandsmitglied kann ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt werden. Tritt der Vertretungsfall für den Vorsitzenden ein, so übernimmt sein Stellvertreter im Sinne des Satzes 1 die Funktion des Vorsitzenden. Zugleich rückt der Stellvertreter des verhinderten Vorsitzenden im Sinne des Satzes 2 in den Vorstand nach.

Der Geschäftsführer ist zugleich Schriftführer des Vorstandes.

- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstands im Amt. Eventuell notwendige Ergänzungswahlen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Geschäftsführer ist für die Dauer seiner Bestellung als Geschäftsführer Mitglied des Vorstandes.

- (3) Die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB üben der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jeweils zusammen mit dem Geschäftsführer aus.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist unbeschadet gesetzlicher Vorschriften zuständig für

- a) die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle,
- b) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- c) die Bestellung, Festsetzung der Vergütung und die Abberufung
 - des Geschäftsführers sowie
 - der Mitarbeiter,
- d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und den Vollzug ihrer Beschlüsse,
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses,

h) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht widerruflich auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 16 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden, und legt den Sitzungsort fest. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist, die jedoch mindestens 3 Tage betragen muss, gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäße erfolgt und wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht in den Fällen des § 15 Buchstabe c) erster Spiegelstrich.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zu übersenden.

4. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Dem Geschäftsführer obliegen unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Vorstands die Besorgung der Vereinsgeschäfte und die fachliche Leitung des Museums.
- (2) Der Geschäftsführer leitet den Geschäftsbetrieb des Vereins und des Museums entsprechend den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter.
- (4) Die Bestellung eines stellvertretenden Geschäftsführers ist möglich.

5. Abschnitt: Rechnungsprüfung

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Es werden zwei Rechnungsprüfer aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der Bücher und des Jahresabschlusses des Vereins.

6. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an den Kreis Heinsberg und die Stadt Heinsberg zu gleichen Teilen zur Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und –kunde sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

§ 20

Inkrafttreten und Beginn

Die Satzungsänderung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Heinsberg, den 28. September 2011